# Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und Sitzungspauschalen

Änderung vom 24. Februar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 45 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992<sup>1)</sup>

beschliesst:

#### I.

Der Erlass Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>2)</sup> (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

#### Anhänge

2 Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung (geändert)

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> BGS <u>126.1.</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> BGS 126.511.31.

### GS 2015, 7

#### IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 24. Februar 2015 Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/269 vom 24. Februar 2015.

Veto Nr. 342, Ablauf der Einspruchsfrist: 27. April 2015.

## Anhang 21)

## zur Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen

#### Festsetzung der Sitzungspauschalen nach § 9 der Verordnung

Franken **Bau- und Justizdepartement** ...2) ...3) ...4) ...5) ...6) ...7) ...8) ...9) ...10) ...11) ...12) **Flurnamenkommission** Bezirksvertreter oder -vertreterinnen: für besondere Sitzungsvorbereitung, Pauschale pro Halbtag 100 ...<sup>13</sup>)

<sup>1)</sup> Anhang 2 Fassung vom 24. Februar 2015.

<sup>2)</sup> Abschnitt Obergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>3)</sup> Abschnitt Versicherungsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>4)</sup> Abschnitt Amtsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>5)</sup> Abschnitt Arbeitsgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>6)</sup> Abschnitt Jugendgericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Abschnitt Steuergericht aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>8)</sup> Abschnitt Kantonale Schätzungskommission aufgehoben am 27. Januar 2009.

Abschnitt Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung aufgehoben am 27. Januar 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Abschnitt Anwaltskammer aufgehoben am 28. September 2010.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Abschnitt Juristische Prüfungskommission aufgehoben am 28. September 2010.

<sup>12)</sup> Abschnitt Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte aufgehoben am 22. April 2008 JPV.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 21. Oktober 2003.

Franken Departement für Bildung und Kultur Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung<sup>1</sup>) Chefexperten oder Chefexpertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde 30 250 Maximum pro Tag (Taggeld) Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde 30 Für die Vorbereitung der Prüfungen: pauschal pro Kandidat oder Kandidatin 20 Zusätzlich eine Grundpauschale pro Berufsfeld bei folgender Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen: 1 – 5 500 6 – 25 1000 26 – 50 1250 51 – 75 1500 76 - 1001750 Ab 101 2000 Sofern die Vorbereitung auf Grund zusätzlicher Aufwendungen, insbesondere für die Erstellung von Prüfungsaufgaben besonders zeitintensiv ist, kann die Prüfungsleitung je nach Dauer der Prüfung auf Gesuch hin eine höhere Entschädigung festlegen; bis 5000 Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde 250 250 Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs Für das Sammeln und Verwalten von Kompetenznachweisen; pro Kompetenznachweis aus dem Lehrbetrieb 5 pro Kompetenznachweis aus einem überbetrieblichen Kurs 2.50 Experten und Expertinnen: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten. Ausarbeitung von Stellungnahmen; pro Stunde 30 Maximum pro Tag (Taggeld) 250 Sofern die Anreisezeit zum Prüfungsort länger als 2 Stunden dauert, kann die Prüfungsleitung auf Antrag die Reisezeit entschädigen; pro Stunde 30 Für die Vorbereitung der Prüfungen: höchstens 250 Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde 125 250 Für die Teilnahme am obligatorischen Expertenkurs

 Abschnitt Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung eingefügt am 24. Februar 2015.

GS 20	J15, /
	Franken
Beschwerdekommission der Berufsbildung	
Präsident oder Präsidentin: pro Beschwerdefall	105
Berufsmaturitätsprüfungen	
Experten oder Expertinnen: für Genehmigung der Prüfungsaufgaben,	
Überwachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Be-	40
richt verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation; pro Stunde	40
Maturitätsprüfungen	
Ressortleitende der Maturitätskommission: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich¹)	2′000
Fachexperten oder Fachexpertinnen: insbesondere für Genehmigung der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungsaufgaben, Über- wachung Prüfungsorganisation, Beiwohnung der Prüfung, Bericht	
verfassen über Prüfungsverlauf, Prüfungsevaluation, Schulbesuche und Besprechungen; pro Stunde <sup>2</sup> )	40
3)	
Finanzdepartement	
Pensionskasse	
Präsident oder Präsidentin der Verwaltungskommission: jährlich	1'500
Präsident oder Präsidentin des Anlageausschusses: jährlich	11'500
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Anlageausschusses: jährlich	6'500
Mitglieder des Anlageausschusses; jährlich	5'500
Präsident oder Präsidentin des Liegenschaftenausschusses: jährlich	11'500
Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Liegenschaftenausschusses:	
jährlich	6'500
Mitglieder des Liegenschaftenausschusses; jährlich	5'500
Präsident oder Präsidentin der Delegiertenversammlung: jährlich	500
Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte der Amtschreibe-	
reien: Mitglieder: für das Stellen und die Korrektur einer schriftlichen Arbeit	320
wingheder. for das stellen und die Konfektur einer schifftlichen Arbeit	320

Mitglieder: für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung

75

Eingefügt am 25. Februar 2013. Fassung vom 25. Februar 2013. Abschnitt Schulrat der Pädagogischen Fachhochschule aufgehoben am 25. Februar 2013.

#### **Departement des Innern**

Vermittlungskommission bei öffentlich-rechtlichen Anstellungen	Franken
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
Mietschlichtungsstelle	200
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
Schlichtungsstelle nach dem Gleichstellungsgesetz für Arbeits- verhältnisse nach dem Obligationenrecht	
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung	200
Kantonale Ethikkommission	
Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung	130
')	
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde <sup>2</sup> )	
Mitglieder: für das Aktenstudium und Abklärungen; pro Sitzung, un- abhängig von der Anzahl Fälle	200
Sofern das Aktenstudium oder die Abklärungen besonders zeitraubend sind, kann das Präsidium der KESB diese Entschädigung ange-	
messen erhöhen	bis 700
<u>Volkswirtschaftsdepartement</u>	
Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudever- sicherung	
Präsident: für das Aktenstudium (zahlbar an die Staatskasse)	5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr	3'000
Nebenamtliche Schätzer oder Schätzerinnen der Schätzungs- kommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung	
pro Halbtag	200³)

100

Fachkommission Bürgerrecht<sup>4</sup>)

Mitglieder: für Zirkularbeschlüsse pro Sendung

Abschnitt Einbürgerungskommission aufgehoben am 12. Juli 2005. Abschnitt Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angefügt am 3. September

<sup>2012.</sup> 

Fassung vom 29. Mai 2012.
 Abschnitt Fachkommission Bürgerrecht angefügt am 12. Juli 2005.

Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn¹) Präsident oder Präsidentin: für das Aktenstudium,	Franken
pro Jahr (zahlbar an die Staatskasse)	5'000
Mitglieder: für das Aktenstudium, pro Jahr	3′000
<u>Staatskanzlei²)</u>	
Anwaltskammer	
Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen, jährlich	1'500
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium, pro Sitzung,	
unabhängig von der Dauer und der Anzahl Fälle sowie für Zirkulati- onsbeschlüsse 	130
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines Normalre- ferates, vom Präsident oder von der Präsidentin zugesprochen; pro Referat	350
Mitglieder und Ersatzmitglieder: für die Übernahme eines besonders aufwändigen Referates; vom Präsident oder von der Präsidentin zuge- sprochen; pro Referat	bis 700
Juristische Prüfungskommission	
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für das Stellen einer schriftlichen Aufgabe; pro Aufgabe	250
Referent oder Referentin: für die Korrektur der Lösung einer schriftli- chen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	70
Andere Mitglieder: für die Korrektur der Lösung einer schriftlichen Aufgabe, pro Aufgabenlösung	40
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für die Vorbereitung der mündli- chen Prüfung, pro Prüfungstag	105
Mitglieder oder Ersatzmitglieder: für den Aufwand im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Entscheide der Kommission; pro Stunde	180

Abschnitt Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn und der Invalidenversicherungs-Stelle des Kantons Solothurn angefügt am 20. April 2010. Abschnitt Staatskanzlei eingefügt am 28. September 2010.

Gerichte	Franken
Obergericht / Verwaltungsgericht / Versicherungsgericht  Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle  Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Kammergerichtspräsident oder die Kammer, bzw. der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts diese Entschädigung angemessen erhöhen  Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: Bei der Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Kammergerichtspräsidenten oder die Kammergerichtspräsidentin, bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungs-, bzw. Versicherungsgerichts festgesetzt. Der Stundenansatz wird durch die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag des Obergerichts bestimmt.	130 bis 700
Amtsgericht Amtsrichter oder Amtsrichterin und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von der Anzahl Fälle Sofern das Aktenstudium besonders zeitraubend ist, kann der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin diese Entschädigung angemessen erhöhen Für Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung, pro Stunde1)	200 bis 700 70
<b>Jugendgericht</b> Jugendrichter und Ersatzrichter: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
Steuergericht Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; jährlich Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder, Ersatzrichter oder Ersatz-Richterin und Stellvertretungen des Sekretärs oder der Sekretärin: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	25'000 1'000 130

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Abschnitt Arbeitsgerichte aufgehoben am 9. November 2010.

	Franken
Präsident oder Präsidentin, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mit- glieder und Ersatzrichter oder Ersatzrichterin: bei Übernahme von Referaten wird die Entschädigung nach dem Arbeitsaufwand durch den Präsidenten oder die Präsidentin festgesetzt. Es kommt der glei- che Stundensatz zur Anwendung wie bei den Ersatzrichterinnen und – richtern des Obergerichts	
Stellvertreter oder Stellvertreterin des Sekretärs oder der Sekretärin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	450
Kantonale Schätzungskommission	
Präsident oder Präsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	10'000
Vizepräsident oder Vizepräsidentin: für Arbeiten ausserhalb der Sit- zungen bei Übernahme des Vorsitzes bei Sitzungen, pauschal jährlich	4′000
Mitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pauschal jährlich	2'000
Ersatzmitglieder: für Arbeiten ausserhalb der Sitzungen; pro Sitzung	300
Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Mitglieder und Ersatzmitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig von deren Dauer und der Anzahl Fälle	200
Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für das Aktenstudium; pro Sitzung	200
Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin; für die Formulierung der an den Sitzungen gefällten Urteile; pro Sitzung	230
Selbständigerwerbende als Stellvertretung des Aktuars oder der Aktuarin: für die Formulierung der an der Sitzung gefällten Urteile; pro Sitzung	345
Schiedsgericht in der Kranken- und Unfallversicherung	
Mitglieder: für das Aktenstudium; pro Sitzung, unabhängig	
von deren Dauer und der Anzahl Fälle	130
Selbständigerwerbende: pro Sitzung zusätzlich	35